

## Zur Reform des Universitätsgesetzes

# Eine Universität wird abgewickelt

Georges Steffgen

Am Dienstag, den 9. Mai wurde das neue Universitätsgesetz der Öffentlichkeit und damit auch den Mitgliedern der Universität zugänglich gemacht. Dieser Gesetzesentwurf soll der Universität eine neue Grundlage geben und strukturelle Probleme der Universität beheben. Die Regierung hat sich dabei nicht darauf beschränkt, nur einige Veränderungen an dem bestehenden Gesetz vorzunehmen, sondern hat ein umfassendes neues Universitätsgesetz erarbeitet. Entschieden wurde dabei, das angelsächsische Modell einer wettbewerbsorientierten Dienstleistungsuniversität in ein „luxemburgisches“ Modell zu überführen. In diesem Beitrag wird auf einige Probleme der in der neuen Gesetzgebung gewählten Organisationsstruktur eingegangen.

Die Universität wird weiterhin als eine öffentlich-rechtliche Institution wirken, jedoch werden entscheidende Veränderungen an ihrer Organisationsstruktur vorgenommen. So werden etwa die Fakultätsräte und der beratende Forschungsbeirat aufgelöst und damit die zum Teil noch in der alten Gesetzgebung vorhandenen rudimentären Anleihen an eine traditionelle Universität humboldtscher Prägung entfernt. Ein Mindestrecht auf Selbstverwaltung sowie die für eine Universität erforderliche akademische Freiheit werden weitestgehend eingeschränkt beziehungsweise aufgegeben, und die ökonomische Orientierung der Universität stringent weiter ausgebaut (siehe Beitrag von Steffgen im *Land* vom 07.04.2017).

Was sind nun die zentralen organisationsstrukturellen Vorgaben des neuen Gesetzes?

**Alle Macht dem Hochschulministerium** Die zentrale Stellung des Hochschulministeriums wird unter anderem dadurch verdeutlicht, dass es a) die Mitglieder sowie den Präsidenten des Aufsichtsrats auswählt und beruft, b) die Mitglieder des Auf-



Die Bachelor-Studiengänge von Uni.lu sollen in ein gesondertes Zentrum ausgelagert werden

des Ministeriums erhält und dann in dessen Auftrag und Abhängigkeit handelt. In diesem direktiv gesteuerten luxemburgischen Universitätsmodell liegt alle „geliebte“ Macht in den Händen des Präsidenten des Aufsichtsrats, unterstützt von den weiteren Mitgliedern des Aufsichtsrats.

(zentrale) Mittelzuweisungen und Positionsbesetzungen übt es seine Macht aus. Rektor, Dekane und Professoren sind in diesem luxemburgischen Modell fast wirkungs- und chancenlos, insbesondere da die zentrale Planwirtschaft beständig ausgebaut wird (siehe Scholz & Stein!).

Sicherlich muss auch das Modell der akademischen Selbstverwaltung beziehungsweise das humboldtsche Bildungsideal einer Universität kritisch hinterfragt werden. Aber dessen bereits jetzt nur rudimentär zu erkennende Anteile durch das neue Gesetz gänzlich zu Grabe zu tragen, er-

**Bereits im ersten Universitätsgesetz wurde auf einen präsidialen Feudalismus gesetzt, der jetzt weiter ausgebaut und verankert wird**

burg kaum gegeben sind (siehe Hartwig, Stumpf-Wollersheim & Welpe<sup>2</sup>).

Wie kann gewährleistet werden, dass die Uni Luxemburg nicht zwangsläufig in die nächste finanzielle und wissenschaftliche Managementkrise gesteuert wird? Dies ist nur durch ein kollegial und partizipativ ausgerichtetes Management möglich, das sich durch Transparenz und offene Kommunikation auszeichnet. Zu überlegen ist, ob in Luxemburg nicht das Modell eines *universitären Korporatismus* etabliert werden sollte. Nach dem dort umgesetzten Subsidiaritätsprinzip werden mittels einer wissenschaftsorientierten, kooperativen Lei-

**Alle Macht dem Hochschulministerium** Die zentrale Stellung des Hochschulministeriums wird unter anderem dadurch verdeutlicht, dass es a) die Mitglieder sowie den Präsidenten des Aufsichtsrats auswählt und beruft, b) die Mitglieder des Aufsichtsrats zu jedem Zeitpunkt ihres Amtes entheben kann, und c) der Vertreter des Hochschulministeriums nicht nur eine beratende Funktion im Aufsichtsrat der Universität einnimmt, sondern auch ein Recht auf Information und Kontrolle der Aktivitäten der Universität hat.

**Der Aufsichtsrat als Ausführungsgehilfe des Hochschulministeriums** Der Aufsichtsrat, der sich aus Nicht-Universitätsangehörigen zusammensetzt, trifft dann unter den zuvor aufgezeigten Bedingungen alle wesentlichen universitätsrelevanten Entscheidungen. Sie reichen von der Festlegung der Forschungsstrategie und der internen Universitätsordnung bis hin zur Ernennung und Absetzung des Rektors, der Vize-Rektoren, der Dekane und der Direktoren der Interdisziplinären Forschungszentren (IZ).

### Der machtlose Rektor und der Universitätsrat, sein Gegenspieler

Der Rektor hat nur noch die Entscheidungen des Aufsichtsrats umzusetzen und darüber Rechenschaft abzulegen. Im Auftrag des Aufsichtsrates hat er unterschiedliche Aufgaben zu erfüllen, die dann vom Aufsichtsrat kontrolliert und gutzuheißen sind. Daneben wirkt ein Universitätsrat in einer rein beratenden Funktion, der kurzfristig zu fast allen Aufgaben des Rektors Stellungnahmen abgeben soll. Dadurch ergibt sich zwangsläufig eine Arbeitsbeziehung mit dem Rektor, die großes Konfliktpotenzial besitzt, wird der Universitätsrat aufgrund seiner Zusammensetzung doch zum Teil andere Positionen vertreten als der Rektor.

**Die geschwächten Alibi-Fakultäten** Die eigentlichen Herzstücke einer traditionellen Universität, die Fakultäten, verfügen an der Universität Luxemburg nach neuer Gesetzeslage in Zukunft über keinen Fakultätsrat mehr. Die Bachelor-Studiengänge sollen in ein gesondertes Zentrum ausgelagert werden, das Promotionsrecht wird auch den IZ zugebilligt und die Zahl der IZ wird weiter auf Kosten der Fakultäten ausgebaut. Auch kann eine Fakultät nach dem Gesetzentwurf ohne weiteres aufgelöst werden.

Der *fakultäre Föderalismus* wurde dabei bereits in dem ersten Universitätsgesetz nicht als angemessenes Organisationsmodell angesehen. Vielmehr wurde in Luxemburg von Anfang an auf einen *präsidialen Feudalismus* gesetzt, der jetzt weiter ausgebaut und verankert wird.

Es ist insbesondere der vom Hochschulministerium als geeignet betrachtete und bestimmte Präsident des Aufsichtsrats, der die Verfügungsrechte

trag und Abhängigkeit handelt. In diesem direktiv gesteuerten luxemburgischen Universitätsmodell liegt alle „geliehene“ Macht in den Händen des Präsidenten des Aufsichtsrats, unterstützt von den weiteren Mitgliedern des Aufsichtsrats.

Die Universität ist demnach in einem sehr weitreichenden Umfang staatlich reguliert, der Staat delegiert nur die Detailsteuerung an den Aufsichtsrat. Dessen Präsident entscheidet dann mit Hilfe des von ihm geführten Aufsichtsrats unter anderem über strategische Forschungsschwerpunkte, Berufungen und Kündigungen von Professoren, Personalfragen, aufzunehmende Forschungszentren und abzuschaufende Fakultäten.

Weder der Rektor noch der Universitätsrat verfügen – wie aufgezeigt – über einen korrektiven Einfluss. In diesem präsidialen Feudalismus hat das Hochschulministerium seinen Einfluss durch die von ihm vorgegebenen internen *Governance*-Strukturen fest etabliert. Durch Evaluationen,

Professoren sind in diesem luxemburgischen Modell fast wirkungs- und chancenlos, insbesondere da die zentrale Planwirtschaft beständig ausgebaut wird (siehe Scholz & Stein<sup>1</sup>).

Die weitere Verbetriebswirtschaftlichung der Universität wird zwangsläufig Probleme hervorrufen. So haben bereits alle bisher durchgeführten Evaluationen der Universität aufgezeigt, dass ihr aktuelles Managementmodell sich als problematisch erweist. Unter anderem hat dieses Modell – mit Beihilfe des Aufsichtsrats – die Universität schlussendlich in eine Managementkrise abgleiten lassen. Es ist daher erstaunlich, dass das Scheitern dieses ersten Managementmodells nicht dazu führt, es grundsätzlich in Frage zu stellen. Stattdessen werden die Stellschrauben in dem gewählten System noch enger gezogen und als Folge ein direkter, autoritärer Aufsichtsrat etabliert, der seinen Nutzen aus der inhärenten Spannung zwischen Rektor und Universitätsrat ziehen wird.

schien Selbstverwaltung beziehungsweise das humboldtsche Bildungsideal einer Universität kritisch hinterfragt werden. Aber dessen bereits jetzt nur rudimentär zu erkennende Anteile durch das neue Gesetz gänzlich zu Grabe zu tragen, erscheint wenig überzeugend. Insbesondere eine Professorenschaft, die durch einen partizipativen und kooperativen Ansatz im humboldtschen Sinne geprägt ist, wird sich kaum mit dem vorgeschlagenen Hochschulsteuerungsmodell identifizieren können.

Bei dem Ringen um eine wettbewerbsfähige und autonome Universität ist auch das rein staatlich geleitete unternehmerische Organisationsmodell kritisch zu beurteilen. Die Übertragung von Managementtechniken von privaten, gewinnorientierten Unternehmen auf eine öffentliche, wissensintensive Organisation ohne Gewinnauftrag erweist sich als bedenklich, insbesondere da die Voraussetzungen eines funktionierenden Marktwettbewerbs zwischen Universitäten in Luxem-

mikation auszeichnet. Zu überlegen ist, ob in Luxemburg nicht das Modell eines *universitären Korporatismus* etabliert werden sollte. Nach dem dort umgesetzten Subsidiaritätsprinzip werden mittels einer wissenschaftsgeleiteten korporativen Leitungsstruktur fachliche Entscheidungen möglichst dezentral getroffen. Die inhärente gemeinsame Selbstverpflichtung, auf höchstem Niveau interdisziplinär zu forschen und zu lehren, würde erlauben, dass die Universität sich im internationalen Kontext mehr als behaupten könnte.

Georges Steffgen ist Professor für Psychologie und Mitglied des Universitätsrats der Uni Luxemburg.

<sup>1</sup> Scholz, C.; Stein, V. (2010). „Bilder von Universitäten – Ein transaktionsanalytischer agenturtheoretischer Ansatz“. *Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis*, 62(2), 129-149

<sup>2</sup> Hartwig, L.; Stumpf-Wollersheim, J.; Welpel, I.M. (2017). Editorial. *Beiträge zur Hochschulforschung*, 39(1), 4-6

### Undifferenziertes Denken

# „Internationales Recht und Auschwitzformat“

Bernard Gottlieb

Unter diesem reißerischen Titel publizierte das *Tageblatt* am 25. April 2017 einen Artikel von Claude Grégoire. In seinem offenen Brief an die Herren Mosar und Kartheiser regt sich Claude Grégoire über die beiden Politiker auf, weil sie sich in einer rezenten Diskussion in unserem Parlament gegen die Anerkennung eines Staates Palästina ausgesprochen haben. Dies ist sein gutes Recht, genauso wie es das gute Recht der Herren Mosar und Kartheiser ist, eine Position zu vertreten, die Herrn Grégoire nicht genehm ist. Dazu möchte ich auch hier nicht Stellung beziehen, genauso wenig zu verschiedenen Behauptungen Herrn Grégoires, einem ehemaligen

Vorsitzenden des CPJPO, auch wenn ich nicht unbedingt mit diesem Herrn einverstanden bin. Dies ist eine gekürzte Version meiner an das *Tageblatt* geschickten Stellungnahme, weil die *Tageblatt*-Direktion entschieden hat, den Artikel nicht in ihren Kolonnen zu publizieren.

Lassen Sie uns über undifferenziertes Denken im Zusammenhang mit Antisemitismus reden. Grégoire behauptet, der ADR-Sprecher mache ganz bewusst keinen Unterschied zwischen Juden und Israelis, zwischen einer Religion, einer Nationalität und einer Regierungspolitik. Für diese Vermengung unterschiedlicher Sachverhalte riskiere er, vor einem luxemburger Gericht wegen Antisemitismus verklagt zu werden. Lieber Herr Grégoire, wenn man alle Luxemburger, die das „Amalgam“ zwischen Israelis und Juden machen, des Antisemitismus anklagen würde, dann wären unsere Richter und Anwälte extrem überlastet. Eine solche Anklage wäre sowieso sinnlos, weil ein Amalgam zwar unglücklich, aber kein Antisemitismus ist! Haben Sie sich schon mal die Definition des Antisemitismus laut IHRA und insbesondere die darin enthaltenen Beispiele angeschaut? Positiver wäre, wenn Sie zu

der Aufklärung dieser Begriffe beitragen würden, anstatt zusätzliche Verwirrung zu stiften.

Herr Grégoire beruft sich offensichtlich auf den leidigen „Biermann-Prozess“, den die in der Fußnote beschriebene Reaktion des damaligen Präsidenten des Consistoire ausgelöst habe. Eigentlich müsste er wissen, dass der Auslöser in erster Linie die namentliche Erwähnung einiger bekannter luxemburger Juden war und die ultimative Aufforderung, Stellung zum Nahost-Konflikt zu beziehen. Dabei handelt es sich eben gerade um die unhaltbare Vermengung der Begriffe „Jude“ und „Israel“. Grégoire müsste auch zu verstehen imstande sein, dass luxemburger Juden nicht gerne auf solchen und ähnlichen Listen als Juden angeprangert werden – es gibt ja wohl ausreichend bekannte historische Gründe dafür.

Übrigens, weshalb ist die Behauptung von Herrn Grégoire so störend? Wenn das „Amalgam“ Jude – Israel antisemitisch ist, dann ist quasi alles antisemitisch. Wenn alles antisemitisch ist, dann ist *a contrario* nichts antisemitisch. Der Begriff wird seiner Substanz beraubt, was natürlich besonders extrem antizionistisch eingestellten Aktivisten helfen würde,

denn die modernste Form des Antisemitismus ist die gegen den Staat Israel gerichtete. Mehr zum Thema „Antisemitismus“ unter <http://rabbisacks.org/mutating-virus-understanding-antisemitism/>.

Zum Schluss noch ein paar Worte an die Person, die den reißerischen Titel geliefert hat. Muss in dem Titel zu einem Artikel über die Anerkennung – oder Nichtanerkennung – eines palästinensischen Staates der Name „Auschwitz“ stehen, zudem in der Form „Auschwitzformat“, was wohl den wenigsten ein Begriff ist? Geantwortet hat mir das *Tageblatt* darauf nicht, als ich per E-Mail diesbezüglich einige Fragen stellte. Wird das *Tageblatt* von „Auschwitzsuppe“ schreiben, wenn das Essen in einem Restaurant nicht behagt? Von „Auschwitzkleidung“, wenn jemand mit schäbiger, gestreifter Kleidung ankommt? Über ein „Auschwitzformat“, wenn ein abgemagertes Modell bei einer Modenschau auftritt? Ist sich der Redakteur bewusst, was eine solche Banalisierung des Namens „Auschwitz“ und damit des unikaligen Charakters der Shoa für Konsequenzen haben kann? Ich möchte nun wirklich dem *Tageblatt* keine bösen Absichten unterstellen. Es bleibt allerdings zu hoffen, dass sich in Zukunft so etwas nicht wiederholt.

**Positiver wäre, wenn Claude Grégoire zur Aufklärung der Begriffe Juden und Israelis beitragen würde**